

Amt 61/12-B-06/011
Herr Tomberg

Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 06/011
Airport City West

Hier: Ermittlung planerischer Grundlagen
Stellungnahme im Rahmen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 04.08.2017 und den dazu beigefügten Unterlagen übersende ich Ihnen hiermit die Stellungnahme des Stadtentwässerungsbetriebes -SEBD- zu dem o.g. Bebauungsplan-Vorentwurf:

Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan-Vorentwurf.

Das Plangebiet ist heute bereits überwiegend bebaut und an die private Trennkanalisation der Flughafen AG angeschlossen. Den Vorgaben des § 44 Absatz (1) LWG NW i. V. mit dem § 55 WHG Absatz (2) wird somit entsprochen.

Östlich des Plangebietes befindet sich der rechtskräftige B-Plan Nr. 5382/029 „Airport City“. Die Entwässerung hier wurde seinerzeit im Trennsystem mit Anschluss an das Kanalnetz der Flughafen AG geplant. Im weiteren Verlauf erfolgt die Einleitung in das öffentliche Kanalnetz. Beim damaligen Bau der Kanalisationsanlagen wurde der 2. Bauabschnitt (= aktuelles Plangebiet „Airport City West“) bereits hydraulisch berücksichtigt.

Analog dazu soll die Entwässerung des aktuellen Plangebiets ebenfalls im Trennsystem erfolgen.

Anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser ist über die private Entwässerung des Flughafens nach Maßgabe des § 3 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 21.12.2011 an die vorhandene öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Im Rahmen der Anschluss- und Benutzungspflicht ist sämtliches Abwasser des Plangebietes nach Maßgabe dieser Satzung im Trennverfahren der öffentlichen Abwasseranlage (Schmutzwasser an den Hauptsammler Lichtenbroich und weiter zum KW-Nord; Niederschlagswasser über den Ratherbroicher Grenzgrabenkanal mit Zuleitung zur Beckenanlage Lohausen und nachfolgender Einleitung in den Rhein) zuzuführen.

Die öffentliche Kanalisation in diesem Bereich ist hydraulisch ausreichend leistungsfähig, um die anfallenden Abwassermengen aufzunehmen. Die Rückstauenebene in den Anschlusspunkten darf nicht unterschritten werden, andernfalls muss sich der Eigentümer gegen Rückstau sichern.

Für die einzelnen Baugrundstücke im Plangebiet ist zu gegebener Zeit gemäß § 6a der Abwassersatzung ein Antrag zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage beim Stadtentwässerungsbetrieb, Abteilung Grundstücksentwässerung zu stellen.

In den Umweltbericht ist unter Punkt 4.6 Klima der folgende Unterpunkt neu aufzunehmen:

d) Überflutungsschutz

Bei Neubau- und Erschließungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet spielt zunehmend der Schutz vor urbanen Sturzfluten eine immer größere Rolle. Das Klimaanpassungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDUS) wird in naher Zukunft durch den Rat der Stadt beschlossen.

Hierzu werden dann entsprechende Kartenwerke veröffentlicht. Durch diese werden Hinweise gegeben, ob möglicherweise im jeweiligen Plangebiet mit Sturzfluten gerechnet werden muss. **Dies trifft für das vorliegende Plangebiet zu.**

Es müssen daher konkrete Maßnahmen zum Überflutungsschutz ergriffen werden. Dies gilt insbesondere für den nördlichen Bereich des Plangebietes.

Da der aktuelle Planungsstand noch sehr ungenau ist, können keine konkreten Maßnahmen, sondern nur allgemeine Hinweise aufgezeigt werden.

Bei der Bebauungsplanung sollten daher insbesondere berücksichtigt werden:

- natürliche Wasserscheiden;
- mögliche Zuflüsse von angrenzenden Gebieten;
- Fließwege innerhalb des Plangebietes;
- natürliche Überflutungsgebiete;
- Festsetzung der Gelände- und Straßenausbauhöhe: Hierbei ist zu beachten, dass das Gelände im Plangebiet mindestens auf das Niveau der umliegenden Straßen angehoben werden soll;
- Überflutungsgefährdete Bereiche sollten gänzlich von Bebauungen freigehalten werden;
- Die Gestaltung des Geländes sollte sich an den überflutungsgefährdeten Bereichen orientieren (z. B. Modellierung einer Grünfläche im Geländetiefpunkt als Flutmulde);
- Besonders gefährdete Bereiche sollten markiert werden, damit frühzeitig entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Hierzu zählen insbesondere Türöffnungen und bodentiefe Fenster, Treppenabgänge in UG's, Kellerfenster, Lichtschächte, Tiefgaragenzu- und -ausfahrten, ggfls. muss das Gelände insgesamt oder in Teilen angehoben werden;
- Auf Grundlage eines konkretisierten Planungsstandes ist ein Überflutungsnachweis zu führen.

Die Aspekte des Überflutungsschutzes sind aufgrund der aktuellen Erkenntnisse schon frühzeitig in den grundlegenden Planungsphasen zu berücksichtigen und entsprechende Hinweise in den städtebaulichen Entwurf eingebracht werden.